

# Russland-Praxis

Januar 2018

## Erläuterungen des Obersten Gerichts zur Haftung kontrollierender Personen in der Insolvenz

Das Oberste Gericht der Russischen Föderation hat am 21. Dezember 2017 Erläuterungen zur Haftung kontrollierender Personen in der Insolvenz veröffentlicht.<sup>1</sup> Sie sind für die Gesellschafter sowie die Geschäftsführung von Unternehmen von großer Bedeutung, da Änderungen zum Insolvenzgesetz und aktuelle Rechtsprechungen den Anwendungsbereich der Haftung kontrollierender Personen in der Insolvenz der kontrollierten Gesellschaft erweitert haben.

Die Hauptfälle, bei denen kontrollierende Personen in der Insolvenz haften können, sind:

- (1) Der Antrag auf eigene Insolvenz des Schuldners wurde nicht rechtzeitig eingereicht und
- (2) Handlungen der kontrollierenden Person außerhalb des üblichen Geschäftsrisikos haben die Begleichung der Gläubigerforderungen unmöglich gemacht.

Die wichtigsten Erläuterungen des Obersten Gerichts sind:

- Als kontrollierende Person gilt eine Person, die in die Geschäftsführung des Schuldners involviert ist, unabhängig davon, ob formelle rechtliche Merkmale einer Affiliation mit dem Schuldner vorliegen;
- Ein nominaler Geschäftsführer (also eine Person, die formal Verwaltungsorgan der juristischen Person ist, die Geschäftsführung aber tatsächlich nicht ausübt) gilt auch als kontrollierende Person. Er kann für Verbindlichkeiten des Schuldners subsidiär haftbar gemacht werden. Seine Haftung kann aber reduziert werden, wenn er auf den tatsächlichen Geschäftsführer hinweist und hilft, dessen Vermögen festzustellen;
- Es wird vermutet, dass eine Person, die einen Vorteil aus dem gesetzwidrigen oder bösgläubigen Verhalten des Geschäftsführers des Schuldners gezogen hat, auch kontrollierende Person ist. Dies gilt etwa beim Erwerb wesentlicher Aktiva des Schuldners aus einer Kette von Rechtsgeschäften, die durch den Geschäftsführer des Schuldners zum Nachteil des Unternehmens und seiner Gläubiger initiiert wurden;
- Nach der Regel über den Schutz geschäftlicher Entscheidungen haftet die kontrollierende Person nicht, wenn ihre Handlungen sich im Rahmen des üblichen Geschäftsrisikos bewegten und nicht auf die Verletzung von Gläubigerrechten gerichtet waren;

- Es gilt eine Neuverteilung der Beweislast. Nicht der Antragsteller ist beweibelastet, vielmehr muss die kontrollierende Person in der Regel nachweisen, dass keine Gründe für eine subsidiäre Haftung vorliegen.



Alexander Bezbodov, LL.M.,  
Rechtsanwalt, Partner,  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Sergey Morozov, LL.M.,  
Diplom-Jurist, Associate,  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Sergey.Morozov@bblaw.com

### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [Ekaterina.Leonova@bblaw.com](mailto:Ekaterina.Leonova@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2018.

### Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

### Redaktion (verantwortlich)

Alexander Bezbodov,  
Sergey Morozov

<sup>1</sup> [Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 53 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Belangung der den Schuldner kontrollierenden Personen in der Insolvenz“ vom 21. Dezember 2017.](#)

## Ihre Ansprechpartner

**Moskau** • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau  
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633  
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

**St. Petersburg** • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402  
191002 St. Petersburg  
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001  
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN  
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

[WWW.BEITENBURKHARDT.COM](http://WWW.BEITENBURKHARDT.COM)